

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 249/12 B

L 2 U 224/11 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 3 U 3/11 (SG Frankfurt/Oder)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Unfallkasse des Bundes,
Weserstraße 47, 26382 Wilhelmshaven,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Oktober 2012 durch den
Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k - als Vorsitzenden - sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 7. Juni 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat die Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und des Vorliegens von Verfahrensmängeln, auf denen das angefochtene Urteil beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in ausreichender Weise dargelegt bzw bezeichnet. Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit eines entsprechenden Vorgehens vgl BVerfG Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497 = FamRZ 2011, 540).
- 2 Nur beiläufig weist der Senat darauf hin, dass die Klägerin zwar zahlreiche Rechtsfragen aufwirft und Verfahrensmängel behauptet. Zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung ist es aber erforderlich, aufzuzeigen, dass die Rechtsfragen überhaupt klärungsfähig sind, dass es, vereinfacht ausgedrückt, in dem Rechtsstreit auf die Fragen überhaupt ankommt. Ebenso muss beim Behaupten von Verfahrensmängeln nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG in der Beschwerde aufgezeigt werden, dass die Entscheidung des LSG auf den behaupteten Verfahrensmängeln beruht. Hieran fehlt es in der Beschwerdebegründung, die sich nicht damit auseinandersetzt, dass das LSG die Berufung gegen den Gerichtsbescheid als verfristet und damit als unzulässig verworfen hat.
- 3 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

